

ELCOM 25-00121-2021-02-09-QGYbxs vom 9. Februar 2021

EICom, 2021-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_25-00121-2021-02-09-QGYbxs

FR: ELCOM 25-00121-2021-02-09-QGYbxs du 9 février 2021

IT: ELCOM 25-00121-2021-02-09-QGYbxs del 9 febbraio 2021

Erwägungen

E. 30

Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die EICom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).

E. 31

Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [Stromur; SR 734.71]) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12-19 Stromur).

E. 32

Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen werden die Erlöse eines Tarifjahres den Ist-Kosten des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Deckungsdifferenzverfahren. Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung.

E. 33

Die EICom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die EICom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin (vgl. Rz. 1 und 4). 2 Parteien, rechtliches Gehör, Geschäftsgeheimnisse 2.1 Parteien

E. 34

Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

E. 35

Die Gesuchstellerin hat bei der EICom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

E. 36

In den Tarifprüfungsverfahren 2009 bis 2012 waren die Gesuchstellerin und die Vorgängerin der Verfahrensbeteiligten 1 als Parteien beteiligt. Die ursprüngliche Ofible Rete SA existiert heute nicht mehr. Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom

15. Januar 2013 ver- legte sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Gesuchstellerin. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 25. Juni 2013 änderte sie ihre Firma in Ofible NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven ab in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft Ofible Rete SA. Übertra- gen wurde der neu gegründeten Ofible Rete SA insbesondere eine nicht bewertbare Forderung der ursprünglichen Ofible Rete SA auf Anerkennung eines bezifferten Betrages als Restwert der im Tarifjahr 2012 bewerteten Anlagen sowie der daraus resultierenden anrechenbaren Kapital- kosten. Mit Tagesregistereintrag vom 28. Juni 2013 gingen die der Ofible NE1 AG verbleiben- den Aktiven und Passiven mittels Fusion auf die Gesuchstellerin über, womit die ursprüngliche Ofible Rete SA unterging (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 1.3.1). Die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 8/43

Absatz 4 StromVG stellt keinen Parteiwechsel dar, da bei einer Abspaltung nach dem Bundes- gesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) eine Universalsukzession vorliegt. Die neue Gesellschaft Ofible Rete SA, welche die strittigen Forderungen übernommen hat, kann das Verfahren daher weiterführen (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 1.3.2).

E. 37

Die Verfahrensbeteiligte 1 als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Ofible Rete SA war in den erstinstanzlichen Verfahren vor der EICom als Partei beteiligt. Im vorliegenden Verfahren wer- den die Ist-Werte 2011 und 2012 und die der Verfahrensbeteiligten 1 zustehenden bzw. von ihr geschuldeten Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 berechnet. Sie ist vom Ausgang dieses Ver- fahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte 1

hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

E. 38

Die Verfahrensbeteiligte 2 hat in ihrer Eigenschaft als ehemalige Muttergesellschaft der ur- sprünglichen Ofible Rete SA ebenfalls Parteistellung. 2.2 Rechtliches Gehör

E. 39

Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellung- nahme unterbreitet (act. 65-67). Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

E. 40

Die Gesuchstellerin stellt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf den Antrag, die EICom habe ihr mit der Zustellung der definitiven Verfügungen auch den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei), welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt, zuzusenden. Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, sie brauche den Erhebungsbogen zwingend, um die regulatorischen Vorgaben resultierend aus der Stromversorgungsgesetzge- bung korrekt umzusetzen. Zudem werde der finale Erhebungsbogen und die daraus ersichtli- chen Werte auch für die Bewertungsanpassung 2 benötigt (act. 76, Rz. 11 ff.).

E. 41

Der Erhebungsbogen wurde vom Fachsekretariat der EICom als Arbeitsinstrument verwendet. Eine Herausgabe dieses Bogens ist zwar denkbar, jedoch muss er von sämtlichen internen Bemerkungen und Notizen bereinigt werden, was einen grösseren Aufwand verursacht. Die Aushändigung der Bögen ist für das Verständnis der Verfügungen allerdings nicht notwendig — was sich auch darin zeigt, dass die Parteien die Verfügungsentwürfe ohne Erhebungsbögen nachvollziehen und entsprechende Stellungnahmen einreichen konnten. Die Parteien könnten zudem die Anpassungen des Erhebungsbogens nach Massgabe der verfügten Korrekturen durch die EICom durchaus auch selber vornehmen. Die Aufbereitung und Herausgabe des Erhebungsbogens stellt daher eine Dienstleistung an die Parteien dar, für welche Gebühren erhoben werden (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]; Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]).

E. 42

Vor diesem Hintergrund ist die EICom zu einem späteren Zeitpunkt und auf Gesuch hin bereit, den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei), welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt, den Parteien zur Verfügung zu stellen. Für die Aufarbeitung und Zustellung der finalen Erhebungsbögen wird die EICom Gebühren erheben. Der Antrag der Gesuchstellerin ist deshalb abzuweisen. 9/43

2.3 Geschäftsgeheimnisse

E. 43

Gemäss Artikel 26 Absatz 2 StromVG dürfen Personen, die mit dem Vollzug des StromVG beauftragt sind, keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder wesentliche private Interessen die Geheimhaltung erfordern.

E. 44

Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 23. August 2019 darauf hingewiesen, dass die EICom davon ausgeht, dass die Verfahrensbeteiligten gegenüber der Gesuchstellerin keine Geschäftsgeheimnisse geltend machen. Sofern die Verfahrensbeteiligten die im vorliegenden Verfahren zu prüfenden Werte als Geschäftsgeheimnisse betrachteten, sei dies zu begründen. Ohne eine ausdrückliche Deklaration der Verfahrensbeteiligten werde die EICom der Gesuchstellerin ungeschwätzte Einsicht in sämtliche Aktenstücke gewähren (act. 35 und 36).

E. 45

Die Verfahrensbeteiligten machen gegenüber der Gesuchstellerin keine Geschäftsgeheimnisse geltend. 3 Vorgeschichte und Verfahrensgegenstand

E. 46

Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer

Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinausgehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen (Verfügung der EICom 25-00003 [alt: 928-10-002] vom 20. September 2012, vgl. auch Verfügung der EICom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).

E. 47

Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Gesuchstellerin. Im Rahmen dieser Projekte hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurden die Anlagen von 17 der 18 im Projekt GO! involvierten ehemaligen ONE über einen «Share Deal» an die Gesuchstellerin übertragen (vgl. Rz. 54 und Art. 22 der Statuten der Swissgrid AG, Version vom 4. Dezember 2019, verfügbar unter www.swissgrid.ch > Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Statuten und Verhaltenskodex, nachfolgend «Statuten Swissgrid»). Die letzte ehemalige ONE des Projekts GO! überführte ihre Anlagen im Jahr 2015 (vgl. Art. 22b Statuten Swissgrid).

E. 48

Die EICom hat mit Verfügung 241-00001 (alt: 921-10-005) vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Gesuchstellerin zu überführen sind. In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stickleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Gesuchstellerin zu überführen sind. Hingegen würden Stickleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, ab diesem Zeitpunkt zum Übertragungsnetz gehören und seien auf die Gesuchstellerin zu überführen (Dispositivziffer 10). Die betreffende Verfügung wurde angefochten.

E. 49

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011) diesbezügliche Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der EICom 241-00001 vom 11. November 2010 aufgehoben. Stattdessen wurde festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Gesuchstellerin zu überführen sind (vgl. z.B. Urteil A-120/2011, Dispositivziffer 1

und 2).

E. 50

Jahren abgeschrieben. Die Verfahrensbeteiligte 2 ist auch bei dieser Anlage der Ansicht, dass allfällige Korrekturen bei den historischen und stetig angewandten Abschreibungsdauern nicht ab 1. Oktober 2011, sondern erst nach erfolgter Überführung der Netzgesellschaften auf die Gesuchstellerin, das heisst ab 1. Januar 2013, vorgenommen werden sollten. Daher beantragt sie, dass auch in Bezug auf diese Anlage die von ihr deklarierten Werte bestätigt werden sollen. Sollte die EICom auf die Korrektur des Restwerts beharren, dann solle sie die vorgenommenen nicht anrechenbaren Abschreibungen in Höhe von -

Franken als anrechenbare Abschreibungen anerkennen (act. 80, Ziff. 1, S. 3 f. sowie Eventualantrag). Die Verfahrensbeeteiligte 2 begründet ihren Antrag auch in Bezug auf diese Anlage nicht näher. Wie bereits dargelegt (vgl. Rz. 94) betrifft die vorliegende Prüfung die Tarifjahre 2011 und 2012. Allfällige Korrekturen haben unter Anwendung der regulatorischen Grundsätze zu erfolgen. Die regulatorischen Grundsätze ergeben sich aus der Stromversorgungsgesetzgebung. Die Korrekturen sind daher nach Vorgabe der Stromversorgungsgesetzgebung vorzunehmen, unabhängig vom Umstand, dass die entsprechenden Anlagen an die Gesuchstellerin überführt wurden. Es gibt keinen sachlichen Grund, um die Tarifjahre 2011 und 2012 betreffende Korrekturen erst ab dem 1. Januar 2013 (Zeitpunkt der Überführung der vorliegend gegenständlichen Anlagen auf die Gesuchstellerin) vorzunehmen. Dies würde eine ungerechtfertigte einseitige Belastung und somit Ungleichbehandlung der Gesuchstellerin bedeuten und die zeitliche Kontinuität der regulatorischen Betrachtung der Anlagen unsachgemäss und grundlos in Frage stellen. Sowohl der Antrag um Bestätigung der deklarierten Werte für die Anlagennummer 32 als auch der Eventualantrag der Verfahrensbeeteiligten 2 sind deshalb abzuweisen. An der Korrektur wird festgehalten. Korrektur bei Anlagen der Anlagenklassennummer 12 (Schaltanlagen 380/220 KV: Felder - Sekundärtechnik): • Anlagennummern 20 und 29: Anpassung von 25 auf 15 Jahre. Seit Inbetriebnahme am 27.07.2007 (Anlagennummer 20) bzw. am 30.09.2011 (Anlagennummer 29) bis 30.09.2010 erfolgten 39 bzw. 0 Monatsabschreibungen. Die Anlagen werden ausgehend von dem Anlagenrestwert per 30.09.2010 bzw. von den Anschaffungs- und Herstellkosten 18/43

per 30.09.2011 über die verbleibenden Nutzungsdauern von 141 Monaten bzw. 180 Monaten abgeschrieben. 96 Bei der Anlage mit Anlagennummer 25 deklariert die Verfahrensbeeteiligte 1 eine Nutzungsdauer von 17 Jahren. Sie schreibt die Anlage jedoch tatsächlich über 16 Jahre ab. Die Nutzungsdauer von 16 Jahre wird übernommen. 97 Die übrigen Anlagen weisen in Bezug auf die Nutzungsdauern keine Auffälligkeiten auf. 8.2.3 Richtigstellung Inbetriebnahmedatum 98 Bei einer Anlage (Anlage 15) wurden Diskrepanzen zwischen dem deklarierten Inbetriebnahmedatum und den kalkulatorischen Anlagenrestwerten festgestellt. Gemäss Verfahrensbeeteiligte 2 wurde bei dieser Anlage irrtümlicherweise ein fehlerhaftes Inbetriebnahmedatum deklariert, was die Differenz der Nutzungsdauer erkläre. Das korrekte Inbetriebnahmedatum sei der 01. 10.2000 und nicht der 01.09.1998 (act. 80, Ziff. 1, S. 4). 99 Anhand der eingereichten Unterlagen konnte plausibilisiert werden, dass die Anlage 15 tatsächlich per 01.10.2000 und nicht wie ursprünglich von der Verfahrensbeeteiligte 1 deklariert per 01.09.1998 in Betrieb genommen wurde. Das deklarierte Inbetriebnahmedatum wird deshalb korrigiert. Da die Anlage bereits ab diesem Inbetriebnahmedatum abgeschrieben wurde, erfolgt keine Korrektur der Anlagenrestwerte. 8.2.4 Historische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011 100 Mit Eingabe vom 7. August 2020 macht die Verfahrensbeeteiligte 1 historische Anlagenrestwerte per 30. September 2011 in der Höhe von insgesamt - Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B34). 101 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sinken die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 30. September 2011 insgesamt um - Franken auf - Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 13). 8.2.5 Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012 102 Mit Eingabe vom 7. August 2020 macht die Verfahrensbeeteiligte 1 historische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 in der Höhe von insgesamt - Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle D34). 103 Aufgrund der

Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sinken die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 insgesamt um $_$ Franken auf $-$ Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 13).

8.3 Synthetische Bewertung 8.3.1 Grundsätze 104 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 Stromur sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Her-

stellzeitpunkt zurückzurechnen. Gemäss Bundesgericht ist die synthetische Bewertungsmethode eine Ausnahmемethode, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (vgl. Rz. 84). 105 Mit der synthetischen Methode können nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden. Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (vgl. Rz. 85). 8.3.2 Einheitswerte 106 Die für das Übertragungsnetz geltenden Wiederbeschaffungspreise wurden im Pöryr-Schlussbericht als Einheitskosten festgelegt (Pöryr-Schlussbericht, S. 12 ff.). Diese Einheitskosten sind nach Auffassung der EICom sachgerecht, weshalb sie im vorliegenden Verfahren als Wiederbeschaffungspreise im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 Stromur für die synthetische Bewertung zur Anwendung kommen (act. 40 und 43, Wegleitung Ziff. 2.3). Die Einheitskosten gemäss Pöryr-Schlussbericht stellen die Obergrenze der als sachgerecht erachteten Wiederbeschaffungspreise dar. 8.3.3 Index 107 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 Stromur sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird im Übertragungsnetz der Höspile-Index für die Rückindexierung der synthetischen Werte verwendet (BGE 138 II 465, E. 6.8.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.3.3). 8.3.4 Individueller Abzug 108 Anstelle des Abzuges von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 Stromur sind bei Verwendung des Höspile-Indexes zur Rückindexierung gestützt auf die Rechtsprechung 1.47 Prozent von den synthetisch ermittelten Werten abzuziehen, solange die einzelnen Unternehmen nicht mittels repräsentativer Stichprobe nachweisen können, dass in ihrem Fall ein individueller (tieferer) Abzug zum Zug kommt (vgl. etwa BGE 138 II 465, E. 7.7; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.3.3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.6; Verfügung der EICom 212-00005/212-00008 vom 11. April 2017, Rz. 40 f.). 8.3.5 Synthetische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011 109 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 keine synthetischen Anlagenrestwerte geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B36). 8.3.6 Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012 110 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 keine synthetischen Anlagenrestwerte geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C36 und D36). 20/43

8.4 Anlagen im Bau 111 Kosten für lediglich geplante Anlagen sind nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni

2013, E. 6.4). Die eingereichten Anlagenwerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten. 112 Die Werte der Anlagen im Bau weisen keine Auffälligkeiten auf. 8.5 Grundstücke 113 Bei der synthetischen Bewertung handelt es sich um eine Ausnahmemethode, die nur dann angewendet werden kann, wenn sich die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr nachweisen lassen (vgl. Rz. 84). 114 Gemäss Artikel 216 Absatz 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220) bedarf der Vertrag über den Erwerb eines Grundstücks der öffentlichen Beurkundung. Ein wesentlicher Punkt dieses Vertrages ist der Kaufpreis. Um ein Grundstück zu Eigentum zu erwerben, muss der Erwerb ins Grundbuch eingetragen werden (Art. 656 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Dabei dient der Kaufvertrag als Beleg für das Grundbuch (Art. 948 Abs. 2 ZGB). Die Belege sind gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) unbefristet aufzubewahren. Zumindest Kopien des Kaufvertrages sind daher beim Grundbuchamt erhältlich zu machen. Grundstücke sind daher grundsätzlich nicht synthetisch oder unter Verwendung von Verkehrswerten zu bewerten (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009, E. 8.6.2; Verfügung der EICOM 25-00100 vom 11. September 2019, Rz. 54 f.). 115 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht sowohl per 30. September 2011 (act. 57, Erhebungsbogen, Register 0a-K hist.-synth. 2011) als auch per 31. Dezember 2012 (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1b-K hist.-synth. 2012») keine Grundstücke geltend. 8.6 Zahlungen Dritter 116 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagenwert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagenwert zugerechnet werden. 117 Die Verfahrensbeteiligte 1 bestätigt, dass für die übertragenen Anlagen keine Zahlungen von Dritten erfolgt sind (act. 44, Fragebogen, Antwort auf Frage 8). 9 Regulatorische Anlagenrestwerte 9.1 Regulatorischer Anlagenrestwert per 30. September 2011 118 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 regulatorische Anlagenrestwerte in der Höhe von - Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011- 2012», Zelle B38). 21/43

119 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sinken die anrechenbaren historischen regulatorischen Anlagenrestwerte per 30. September 2011 um insgesamt - Franken auf - Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 17). --- - - - - —HnlwncHeW.WM _ y necMH.1MrM VM 10M SN MM fil W B~WNN wbrY ~YCc IW—Y Iwoc W YwM wçc w11e~.Y M~weleY IKc W Me.Y MMWe .ulule.nl. W4rw Nlcc 11M W Y~Mw rH~Nr IrW.M ~el4leeWM I.N.M.n 1 w.rnr. ti IOWN w1` .1 /iwar- WNI..~e.M W-e+e~M ..11..1.. WINr.N -IMI e.rrr wINrN rwll Tabelle 3 Anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte per 30. September 2011 9.2 Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012 120 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 regulatorische Anlagenrestwerte in der Höhe von g Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011- 2012», Zelle D38). 121 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sinken die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 insgesamt um - Franken auf - Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 17). Vw IdM See Hoc fMt •TeNM. .WeIeNM~.e N.I.le.l+ Oi1.-11. wrnN 6.IMNW WMM-ee niW.M Wr11rW IleNewN relmnw WMC •wrP.. wlWrw rN.Nn.

wpNNl. N.awN uNinOimenx Mnr4rW M.rN.wl MnNr.. WRr..N NeNr.ae.nx M.+WN
ENI.Naww. e«Nrwr MI Nw.chrW R.Wr,Nr iM AwcMi.. W IIMn. MI..NY .Mullc.lrwM
WMg x.ew MNI MJr g+Nuw..w IN.a.y 1 M.Vrr. ~.We*.1-Y WM...M ♦.wNwY-
W.Mleeb r1111 Tabelle 4 Anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte per 31.

Dezember 2012 10 Anrechenbare Ist-Kapitalkosten 10.1 Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen 122 Zu den anrechenbaren Kapitalkosten gehören gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermö- genswerten. Diese Bestimmung wird durch Artikel 13 Stromur präzisiert. Demnach dürfen als solche betriebsnotwendigen Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellrest- werte der bestehenden Anlagen, welche sich aufgrund der Abschreibungen nach Artikel 13 Ab- satz 2 Stromur per Ende des Geschäftsjahres ergeben, und das betriebsnotwendige Nettoum- laufvermögen (NUV) angerechnet werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Stromur). 123 Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b Stromur entspricht der kalkulatorische Zinssatz der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte den durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (Weighted Average Cost of Capital WACC). 10.1.1 Gesuch nach Artikel 31a Stromur 124 Artikel 31 a Absatz 1 Stromur legt als Grundsatz fest, dass der Zinssatz für die betriebsnotwen- digen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009-2013 um einen Prozentpunkt tiefer ist als der Zinssatz nach Artikel 13 Ab- 22/43

satz 3 Buchstabe b Stromur. Für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2003 in solche An- lagen getätigt wurden, gilt der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b Stromur. 125 Nach Artikel 31a Absatz 2 Stromur können Betreiber von Anlagen, für die keine Neubewertung vollzogen wurde, oder die über eine nach Artikel 13 Absatz 1 Stromur festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer oder über einen längeren Zeitraum linear abgeschrieben wurden, bei der EICom beantragen, dass für diese Anlagen der Zinssatz ohne Reduktion nach Artikel 31 a Absatz 1 Stromur zur Anwendung kommt (vgl. Tarifverfügung 2009, S. 34 ff.). 126 Das Gesuch um Verwendung des höheren Zinssatzes wurde für die Verfahrensbeteiligte 1 in den Tarifverfügungen 2011 (Rz. 115) und 2012 (Rz. 138) gutgeheissen. 10.1.2 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2011 127 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Mona- te in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.73 Prozentpunkten (Art. 13 Abs. 3 Bst. b Stromur; Fassung gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK vom 9. März 2010 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, AS 2010 883). 128 Die EICom hat in ihrer Weisung 2/2010 vom B. April 2010 zur «Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte» für die Tarife des Jahres 2011 einen Zinssatz von 4.25 Prozent publiziert (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Wei- sungen 2010). 129 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von _ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1a-K hist.-synth. 2011 », Zel- le AA 12). 130 Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen deklariert die Verfahrensbeteiligte 1 einen so- genannten «gewichteten WACC» für das hydrologische Geschäftsjahr 2010/11. Die Gewich- tung ist eine anteilige Berücksichtigung des WACC des jeweiligen Teiles des Hydrojahres ($1/4 * WACC_{t-1} + 3/4 * WACC_c$; act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B41). 131 Die Tarife gelten jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Das Geschäftsjahr ist bei Verwendung des hydrologischen Geschäftsjahres nicht deckungsgleich mit dem Tarif- jahr.

Geschäfts- und Tarifjahr müssen nicht deckungsgleich sein (Art. 7 Abs. 1 Stromur). Die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG sind jährlich zu berechnen (Art. 13 Abs. 3 Stromur). Massgebend sind die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen per Ende des Geschäftsjahres ergeben (Art. 13 Abs. 3 Bst. a. Ziff. 1 Stromur). Der zu verwendende kalkulatorische Zinssatz entspricht dem vom UVEK festgelegten WACC für ein bestimmtes Jahr (Art. 13 Abs. 3 Bst. b i.V.m. Art. 13 Abs. 3bis Stromur i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2.4 Stromur). Massgebend sind mithin die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen per Ende des Geschäftsjahres ergeben (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 Stromur). Aus der Stromversorgungsgesetzgebung lässt sich somit keine Situation ableiten, in welcher ein gewichteter WACC verwendet werden müsste oder dürfte. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen hat daher mit dem WACC des entsprechenden Tarifjahres zu erfolgen (vgl. Verfügung der EICom 211-00033 vom 20. August 2020, Rz. 175 ff.). Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt daher mit dem WACC des Tarifjahres 2011. 23/43

132 Die Verfahrensbeteiligte 2 beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, dass die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen auf Basis ihrer eingereichten Anlagenrestwerte per 30.09.2011 und 31.12.2012 berechnet werden sollen, welche durch die EICom unverändert anzuerkennen seien. Für den Fall, dass die EICom diesem Antrag ganz oder teilweise zustimmen sollte, seien die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen auf dieser Basis zu berechnen (act. 80, Ziff. 2). 133 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 131) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen per 30. September 2011 um - Franken auf insgesamt - Franken. Die beiden Anlagen «339 bei Muttergesellschaft» werden im Geschäftsjahr 2011 nur während 9 Monaten verzinst, was die Abweichung der kalkulatorischen Zinsen in Spalte 4 der Tabelle 5 erklärt. Aus diesem Grund lassen sich die in Tabelle 5 ausgewiesenen Zinskosten in Spalte 4 nicht direkt aus den anrechenbaren historischen Anlagenrestwerten in Spalte 3 und dem anwendbaren Zinssatz von 4.25% herleiten. Vor 2004 Seit 2004 3.25% 4.25% 4.25% 3.25%/6 Anrechenbare Anrechenbare Mrechenbare kalk. Anrechenbare kafe. Anrechenbarekalk. kalk. Zlnskoslon 2011 Eingelrechta bist Restes. hilt Restes. Zinskosten auf bist Reshv. Zinskosten auf synth. Restes. Zinskosten auf auf Anhgrierm ûnsMdm rod. WACC ACC his1. Resba to ACC bist Resbvarre red. WACC . Restes. in g. Ofible Rete SA Tabelle 5 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen per 30. September 2011 10.1.3 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2012 134 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.71 Prozentpunkten (Art. 13 Abs. 3 Bst. b Stromur; Fassung gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK vom 1. März 2011

über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, AS 2011 839). 135 Die EICom hat in ihrer Weisung 1/2011 vom 17. März 2011 zur «Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte» für die Tarife des Jahres 2012 einen Zinssatz von 4.14 Prozent publiziert (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2011). 136 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 kalkulatorische Zinsen in der Höhe

von _ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register 0 b-K hist.-synth. 2012», Zel- len AC12+AD12). 137 Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen deklariert die Verfahrensbeteiligte 1 einen so- genannten «gewichteten WACC» für das hydrologische Geschäftsjahr 2011/12. Die Gewich- tung ist eine anteilige Berücksichtigung des WACC des jeweiligen Teiles des Hydrojahres ($1/4 * WACC_{t-1} + 3/4 * WACC_t$; act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C41). 138 Der von der Verfahrensbeteiligten 1 angewendete gewichtete WACC wird analog zur Begrün- dung betreffend das Tarifjahr 2011 (vgl. Rz. 131) nicht berücksichtigt. Die Berechnung der kal- kulatorischen Zinsen erfolgt daher mit dem WACC des Tarifjahres 2012. 24/43

139 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 138) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen per 31. Dezember 2012 um _ Franken auf insgesamt _ Franken. 140 In der ersten Zeile der Tabelle 6 werden die kalkulatorischen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 dargestellt. In der zweiten Zeile sind die kalkulatori- schen Zinsen für die drei Monate vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 ersichtlich. In der dritten Zeile ist das Total ersichtlich. 3.14% 1 2 Vor 2004 4.14% 3 4 Seit 2004 4.14% 3.14% 5 6 7 8 9

Anrechenbare Amachenbare Anrechenbare kalk. Anrechenbare kalt. Anredrenbara kak kalk. Zinskosten 2Q12 Eing«OW M his. Rastw. hint Restw. Zinskosten auf hist ResW. Zinskosten auf synth. Resw. Zinskosten auf wtAnlagsvemt. Zinsko\$W red. WACC ACC bist Restwerte ACC hilt Roetw«W red. WACC synth. Restes. i . Ofible Rete SA le Re SA Tot

Total Tabelle 6 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen per 30. September 2012 und vom 1.10.-31.12.2012 ~ 10.2 Kalkulatorische Abschreibungen auf dem Anlagevermögen 10.2.1 Allgemeines 141 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 Stromur legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und An- lageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest. 142 Gemäss Artikel 13 Absatz 2 Stromur berechnen sich die jährlichen kalkulatorischen Abschrei- bungen aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. 143 Bei historischen Werten werden sowohl Jahresabschreibungen also auch monatscharfe Ab- schreibungen akzeptiert. Bei synthetisch bewerteten Anlagen ist der Monat der Inbetriebnahme häufig nicht bekannt, weshalb in der Regel Jahresabschreibungen vorgenommen werden. Mo- natsscharfe Abschreibungen sind jedoch zulässig, sofern ein Netzbetreiber den Monat der Inbe- triebnahme einer Anlage kennt und nachweisen kann (Verfügung der EICom 212-00004, 212- 00005; 212-00008; 212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 64). Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert nur historisch bewertete Anlagen und schreibt sie ab dem Jahr der Inbetriebnahme auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten mit monatscharfen Abschreibungen ab. 144 Bei einigen Anlagen hat die Verfahrensbeteiligte 1 jedoch nicht über den effektiven Zeitraum zwischen der Inbetriebnahme und dem Stichtag der Anlagenwerte der Tarifjahre 2011 bzw. 2012 beschrieben. So erfolgte bei Anlagen mit Inbetriebnahmedatum per Ende Monat die erste Abschreibung teils erst im Folgemonat, anstatt bereits im Monat der Inbetriebnahme. Dies betrifft die Anlagen mit den

Anlagennummern 6, 16, 19 und «339 bei Muttergesellschaft». 145 Die Verfahrensbeteiligte 2 argumentiert in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, dass keine Korrektur der aufgelaufenen Abschreibungen und des Restwerts der betroffenen Anlagen vorgenommen worden wäre, wenn das Aktivierungs- bzw. das Inbetriebnahmedatum ein paar Tage später auf Anfang des Folgemonats angesetzt worden wäre. Diese Korrektur sei deshalb 25/43 unverhältnismässig. Dies würde bedeuten, dass diese Kosten nicht vom Netz, sondern von der Produktion getragen werden müssten. Die Verfahrensbeteiligte 2 beantragt für den Fall, dass die EICom an einer Korrektur der Anlagenrestwerte festhalten sollte, dass die Differenzen zu den von der Verfahrensbeteiligten 1 deklarierten Restwerten als anrechenbare Abschreibungen anerkannt werden (act. 80, Ziff. 1, S. 6). 146 Die Verfahrensbeteiligte 2 begründet ihren Antrag lediglich mit der Verhältnismässigkeit. Allfällige Korrekturen haben unter Anwendung der regulatorischen Grundsätze zu erfolgen. Die regulatorischen Grundsätze ergeben sich aus der Stromversorgungsgesetzgebung. Die Korrekturen sind daher nach Vorgabe der Stromversorgungsgesetzgebung vorzunehmen, unabhängig von der Frage, welchen Geschäftsbereich (Netz oder Produktion) sie belasten. Für die Anzahl monatlicher Abschreibungen ist das tatsächliche Inbetriebnahmedatum massgeblich. Es kann nicht stattdessen ein hypothetisches Inbetriebnahmedatum verwendet werden. Von den entsprechenden Abschreibungen kann deshalb nicht abgesehen werden. An diesen Korrekturen ist nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung ungeachtet der Auswirkungen auf die Netzkosten und Anlagenrestwerte festzuhalten. Der entsprechende Antrag der Verfahrensbeteiligten 2 ist deshalb abzuweisen. 147 Bei diesen Anlagen wird somit jeweils eine zusätzliche Monatsabschreibung vorgenommen. Ausserordentliche Abschreibungen für die aus dieser Korrektur resultierende Differenz bei den Anlagenrestwerten können nicht anerkannt werden, weshalb auch der diesbezügliche Antrag der Verfahrensbeteiligten 2 abzuweisen ist. 148 Weitere Abweichungen bei den Nutzungsdauern wurden auch bei den Anlagen mit folgenden Anlagennummern festgestellt (zu den diesbezüglichen Vorbringen der Verfahrensbeteiligten 2 vgl. act. 80, S. 6 f.): 3. Abschreibung über 559 anstatt über 564 Monate. Die Verfahrensbeteiligte 2 stellt in ihrer Stellungnahme die im Verfügungsentwurf vorgenommene Korrektur fest, begründet jedoch die Abweichung nicht, sondern weist lediglich darauf hin, dass die Korrektur die Produktion belasten würde. An der Korrektur der fehlenden 5 Monate Abschreibungen ist mit Verweis auf die Begründung in Randziffer 146 festzuhalten. 7. Abschreibung über 558 anstatt 564 Monate. Die Verfahrensbeteiligte 2 stellt in ihrer Stellungnahme die im Verfügungsentwurf vorgenommene Korrektur fest, begründet jedoch die Abweichung nicht, sondern weist lediglich darauf hin, dass die Korrektur die Produktion belasten würde. An der Korrektur der fehlenden 6 Monate Abschreibungen ist mit Verweis auf die Begründung in Randziffer 146 festzuhalten. 9: Abschreibung über 573 anstatt über 564 Monate. Die Verfahrensbeteiligte 2 stellt in ihrer Stellungnahme die im Verfügungsentwurf vorgenommene Korrektur fest, begründet jedoch die Abweichung nicht, sondern weist lediglich darauf hin, dass die Korrektur die Produktion belasten würde. An der Korrektur der überzähligen 9 Monate Abschreibungen ist mit Verweis auf die Begründung in Randziffer 146 festzuhalten. 149 Bei der Anlagennummer 17 wurde über 73 anstatt über 85 Monate abgeschrieben. Die Verfahrensbeteiligte 2 weist in ihrer Stellungnahme auf Teilaktivierungen im Anschluss an abgeschlossene Teilprojekte hin (act. 80, S. 5). Sie zeigt nachvollziehbar auf, dass die Differenzen von der Aufnahme diverser abgeschlossener Teilprojekte herrühren. Diese Teilaktivierungen und die entsprechenden Abschreibungen sind plausibel, weshalb keine

Korrektur vorgenommen wird. 150 Bei der Anlagennummer 25 wurde bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung im Referenzzeitraum eine Nutzungsdauer von 16 Jahren anstatt der aktuell deklarierten 17 Jahre (analog zu Tarifverfügung 2012) angewendet. Da im vorliegenden Verfahren tatsächlich 16 Jahre 26/43

Synthetische Datengrundlage 6 Anrechenbare synthetische Abschreibungen als Nutzungsdauer angewendet und akzeptiert werden (vgl. Rz. 96), verändern sich die kalkulatorischen Abschreibungen im Referenzzeitraum nicht. 151 Bei der Anlagennummer 33 mit Inbetriebnahme am 31.08.2012 wurden per 30.09.2012 um Franken zu tiefe kalkulatorische Abschreibungen festgestellt. Der Anlagenrestwert per 31.12.2012 wurde folglich um diese Differenz reduziert. 10.2.2 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2011 152 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von _ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011- 2012», Zelle B51). 153 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen per 30. September 2011 um _ Franken auf _ Franken (vgl. Tabelle 7, Spalte 8). historische Datengrundlage 3 4 5 bei Elcom bei EICom 2011 eingereichte eingereichte Anrechenbare eingereichte Abschreibungen historische historische synthetische ins Kann , Abschreibungen Korrektur Abschreibungen Abschreibungen Rote SA Tabelle 7 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für das Tarifjahr 2011 10.2.3 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2012 154 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von _ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011- 2012», Zellen C51+D51). 155 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen per 31. Dezember 2012 um _ Franken auf _ Franken (vgl. Tabelle 8, Spalte 8). historische Datengrundlage Synthetische Datengrundlage 7 3 4 1 6 i

8 bei EICom bei EICom bei EKom 2012 eingereichte Abschreibungen eingereichte historische Anrechenbare historische eingereichte synthetische Anrechenbare synthetische Anrechenbare Abschreibungen Im arte Abschreibungen Korrektur Abschreibungen Nchfeldungen Korrektur um and Ohblc Rele SA Abschreibung%

Tabelle 8 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale) Anlaufkosten Allgemeines Als Anlaufkosten gelten Kosten, die bei den ehemaligen ONE in den Jahren 2005 bis 2008 angefallen und die nicht über Netznutzungsentgelte abgerechnet worden sind. 11 156 27/43

157 Anlaufkosten sind anrechenbar, sofern es sich ausschliesslich um Kosten handelt, die ohne StromVG nicht entstanden wären. Zudem müssen die Kosten zusätzlich angefallen sein und dürfen nicht bereits über die normale Geschäftstätigkeit an Endverbraucher weitergegeben worden sein (vgl. Tarifverfügung 2009, Kap. 4.2.2.4). 158 Die Anlaufkosten wurden von einigen ehemaligen ONE aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben. Andere machten einen Fünftel oder den gesamten Betrag als Betriebskosten geltend (vgl. Tarifverfügung 2009, Kap. 4.2.2.4). 159 Die Verfahrensbeteiligte 1 aktiviert die Anlaufkosten per 1. Januar 2009 und schreibt diese über fünf Jahre ab (vgl. Tarifverfügung 2012, Tabelle 5). 160 Die nachfolgend aufgeführten Beträge sind bereits in den anrechenbaren Kapitalkosten (kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische

Abschreibungen) sowie in den anrechenbaren Anlagen- restwerten enthalten und werden nur aus Transparenzgründen separat dargestellt. 11.2 Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2011 161 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 Anlaufkosten (kalkulatorische Ab- schreibungen und kalkulatorische Zinsen) in der Höhe von _ Franken sowie einen Rest- wert von _ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1a-K hist.-synth. 2011 »). 162 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 131) reduzieren sich die anre- chenbaren Anlaufkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) um Franken auf _ Franken. 11.3 Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2012 163 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 Anlaufkosten (kalkulatorische Ab- schreibungen und kalkulatorische Zinsen) in der Höhe von _ Franken sowie einen Rest- wert von _ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1b-K hist.-synth. 2012»). 164 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 138) reduzieren sich die anre- chenbaren Anlaufkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) um Franken auf _ Franken.

12 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen 12.1 Grundsätze 165 Gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG haben die Netzbetreiber Anrecht auf kalku- latorische Zinsen auf den für den Betrieb des Netzes notwendigen Vermögenswerten. Diese be- triebnotwendigen Vermögenswerte setzen sich höchstens zusammen aus den Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerten per Ende des Geschäftsjahres sowie aus dem betriebsnotwendigen NUV (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Stromur). Das NUV darf als Bestandteil der betriebsnotwendigen Vermögenswerte mit dem WACC verzinst werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. b Stromur). Weder das StromVG noch die Stromur enthalten eine nähere Bestimmung zu den Bestandteilen des be- triebnotwendigen NUV. Gemäss der Auffassung der Gerichte ist es daher nicht rechtswidrig, wenn die EICom das betriebsnotwendige NUV näher präzisiert. Zur Berechnung des NUV hat die EICom eine langjährige Praxis entwickelt (vgl. statt vieler Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 161), welche von den Gerichten geschützt wurde (vgl. statt vieler 28/43

BGE 138 11 465 E. 9; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 11.3., A-2222/2012 vom 10. März 2014, E. 7.2; A-8638/2010 vom 15. Mai 2015, E. 8; A- 2606/2009 vom 11. November 2010, E. 13). 166 Gemäss der Praxis der EICom bilden die kalkulatorischen Kosten des regulierten Anlagever- mögens (Abschreibung und Verzinsung), die Anlaufkosten, die Netto-Betriebskosten, allfällige Vorräte des entsprechenden Jahres sowie die eintarifierten Deckungsdifferenzen die Grundlage zur Ermittlung des NUV (vgl. statt vieler Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 162; Verfügung der EICom 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 3. Juli 2014, Rz. 24 und 39, Verfügung der EICom 211-00016 [alt: 957-10-047] vom 17. November 2016, Rz. 234). 167 Die Verzinsung des NUV gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 Stromur berücksich- tigt das vom Unternehmen eingesetzte Kapital, um jederzeit genügend Liquidität vorzuhalten, bis die Zahlungen seiner Leistungen im regulierten Tätigkeitsbereich eintreffen. Das für die Ab- wicklung des operativen Geschäfts im regulierten Bereich notwendige NUV ist damit eng an die Periodizität der Rechnungsstellung geknüpft. In die Berechnung des NUV einbezogen wird da- her die Fristigkeit der Rechnungsstellung durch das Unternehmen, das heisst die durchschnittli- che Dauer, über welche ein Unternehmen bis zum Eingang der Rechnungsbegleichung Kapital vorhalten muss (vgl. Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 169). 168 Die EICom stützt sich in ihrer ständigen Praxis im Bereich der Verteilnetze bei der Berechnung des NUV daher auch auf die Rechnungsperiodizität (vgl. statt vieler

Verfügungen der EICom 211-00011 vom 7. Juli 2011, Rz. 106, 211-00008 vom 22. Januar 2015, Rz. 201 ff. und 211-00016 vom 19. November 2016, Rz. 235; zudem auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1344/2015 vom 28. Juni 2018, E. 17.4; ANDRE SPIELMANN, in: Kommentar zum Energierecht, Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami / Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse [Hrsg.], Band I, Bern 2016, Art. 15 StromVG, Rz. 67). Wenn ein Netzbetreiber beispielsweise alle zwei Monate Rechnung stellt, muss er liquide Mittel nicht für das ganze Jahr, sondern lediglich für diese zwei Monate bereithalten. In diesem Fall wäre das notwendige Kapital durch 6 zu dividieren (12 Monate dividiert durch 2 Monate). In diesem Beispiel würde ein Sechstel des notwendigen NUV mit dem WACC verzinst (vgl. Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 170). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese auf der Rechnungsperiodizität basierende Berechnungsmethode des NUV bestätigt (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.3.2). 169 In den Tarifjahren 2009 bis 2012 stellten die ehemaligen ÜNE der Gesuchstellerin am Ende jedes Monats einen Zwölftel der erwarteten jährlichen Entschädigung für die Netzkosten in Rechnung. Die Gesuchstellerin überwies den Betrag jeweils umgehend. Damit erhielten die ehemaligen ÜNE die notwendigen Mittel im Durchschnitt einen halben Monat nachdem sie ihre eigenen Rechnungen bezahlen mussten. Die EICom legte in den Tarifverfügungen 2009, 2010, 2011

und 2012 daher fest, dass das NUV der ehemaligen Übertragungsnetzbetreiber höchstens den Kosten eines halben Monats bzw. 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr beträgt (Tarifverfügung 2009, S. 39 f.; Tarifverfügung 2010, Rz. 197 ff.; Tarifverfügung 2011 Rz. 129 ff.; Tarifverfügung 2012 Rz. 152 ff.). 170 Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Rz. 128 und 135) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Tarifverfügung 2009, S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (BGE 138 11 465, E. 9). 29/43

12.2 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2011 171 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 Zinsen für das regulatorische Nettoumlaufvermögen in der Höhe von - Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B62). 172 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 131) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren Zinsen auf dem regulatorischen Nettoumlaufvermögen für das Tarifjahr 2011 um Z Franken auf - Franken (vgl. Tabelle 9, Spalte 10). 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 TarNe 2012 In TarBe 2012 & blahakaa4N Vrrkleuog AV- ToM 7011 bNEICem Vrfkwa0 NnpradlnYa awperaohnW AbeaOreMlwgm+ Anraohenlwa ebprwahYNW arcadlrlbra ANapwanMprrraahenbra DeolaxpMNennm Dadmnpad0ramen VartMM araadwlbarw ZArkoMwl 2kam BMrINW«aWi 4AVI i Ab..hndbum VomMa 1 2006 2010 D«k~dffWanaen NW NUN Ofble Re1e SA Tabelle 9 Anrechenbare NUV-Zinsen für das Tarifjahr 2011 12.3 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2012 173 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 Zinsen für das regulatorische Nettoumlaufvermögen in der Höhe von - Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C62+D62). 174 Gemäss Praxis der EICom im Übertragungsnetz fliessen auch die eintarifierten Deckungsdifferenzen in die Berechnung der NUV-Zinsen ein (Rz. 166). Der in die Tarife 2012 eingerechnete Drittel der ursprünglich verfügbaren Überdeckung 2009 von - Franken wirkt sich kostenmindernd aus (in Tabelle 10 mit Minusposition dargestellt).

Der eingerechnete Drittel der Unterdeckung 2010 beträgt 175 Franken. Dieser Drittel reduziert sich um 175 Franken auf 0 Franken. Bei dieser Bereinigung der Deckungsdifferenz handelt es sich um eine Überdeckung bei den Betriebskosten 2010 (zugunsten von Swissgrid), welche in einer Nachprüfung im Anschluss an die Tarifverfügung 2010 festgelegt wurde (vgl. Rz. 194). Der bereinigte eingerechnete Drittel der Unterdeckung 2010 wirkt sich kostensteigernd für die Berechnung des anrechenbaren NUV aus. 175 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 138) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren Zinsen auf dem regulatorischen Nettoumlaufvermögen für das Tarifjahr 2012 um 175 Franken auf 350 Franken (vgl. Tabelle 10, Spalte 10). 7 3 4 5 6 7 8 9 10 In TrNe 2012 11 Tarlle 2012 BeOlebWoeUn+ Vrffirmg AV- Tabl 8092 bolElcom Vr:insung eingerachrlW akOrac1NIMa AbadeabupalN Amdrnb7n ak0raiahbNUV- reaahanbw ANageramrogen nrechenbre Deekungaddfrenzan Daakunpadglranan Vonbbe rnalxnbrw 2SrboeMr 2-.— Belrlebekoaten AbschnWnm en VortMe 2009 2070 NW NW Ofble Rte SA 0

Tabelle 10 Anrechenbare NUV-Zinsen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale) 30/43

13 Anrechenbare Ist-Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt 13.1 Grundsätze 176 Die anrechenbaren Ist-Kosten setzen sich aus den anrechenbaren Betriebskosten, den anrechenbaren Kapitalkosten (inkl. Verzinsung des NUV) sowie den anrechenbaren Anlaufkosten, sofern diese nicht in den Betriebs- oder Kapitalkosten enthalten sind, zusammen. 13.2 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2011 177 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 insgesamt anrechenbare Ist-Kosten in der Höhe von 175 Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle 1370). Weil im Register «Übersicht 2011-2012» des Erhebungsbogens bei der automatischen Verzinsung des Anlagevermögens die Anlagen mit nur 9 Monaten Verzinsung nicht separat berücksichtigt wurden (vgl. Rz. 133), ist dieser Betrag um 175 Franken zu hoch. Unter Berücksichtigung der in den Registern «1a-K 2011» und «3-NUV 2011-2012» tatsächlich geltend gemachten Kosten ergeben sich eingereichte Kosten der Verfahrensbeteiligten 1 von insgesamt 350 Franken. 178 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 131) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Netzkosten per 30. September 2011 um 175 Franken auf 350 Franken (vgl. Tabelle 11, Spalte 5). Berechnung EICom 1 2 3 4 5 Eingereichte Anrechenbare 2011 Kosten total Betriebskosten Abschreibungen Verzinsung Netzkosten ins g. Ofible Rete SA Tabelle 11 Total anrechenbare Netzkosten für das Tarifjahr 2011 13.3 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2012 179 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 insgesamt anrechenbare Ist-Kosten in der Höhe von 350 Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C70+D70). 180 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 138), der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.), der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sowie der Berücksichtigung des bereinigten Drittels der Deckungsdifferenz 2010 beim Nettoumlaufvermögen 2012 (vgl. Rz. 174) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Netzkosten per 31. Dezember 2012 um 175 Franken auf 525 Franken (vgl. Tabelle 12, Spalte 5). Berechnung EICom 1 2 3 4 5 2012 Eingereichte Anrechenbare Kosten total Betriebskosten 1 Abschreibungen 1 Verzinsung Netzkosten ins g. Ofible Rete SA Tabelle 12 Total anrechenbare Netzkosten für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale) 31/43

14 Berechnung der Deckungsdifferenzen 14.1 Allgemeines 181 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1

Stromur). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 Stromur durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren.

Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (vgl. Weisung 2/2019 der EICom vom 5. März 2019). Der nicht eintarifizierte Oberdeckungssaldo ist zu verzinsen. Unterdeckungen dürfen über eine Erhöhung des Netznutzungstarifs kompensiert und verzinst werden. Gemäss der Weisung 2/2019 der EICom vom 5. März 2019 müssen Überdeckungen mit dem WACC verzinst werden (vgl. Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 209; Tarifverfügung 2012, Rz. 158). 182

Deckungsdifferenzen entstehen, wenn die Erlöse höher oder tiefer als die tatsächlichen Kosten ausfallen. Grund für die Entstehung von Deckungsdifferenzen können Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den Plankosten sowie zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst oder Gerichtsurteile und Verfügungen sein. Die Berechnung der Deckungsdifferenzen ist für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr durchzuführen. Sie erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres für 12 Monate. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der Netznutzung eines Jahres werden die Ist-Kosten den Ist-Erlösen am Ende dieses Geschäftsjahres gegenübergestellt (vgl. Weisung 2/2019 der EICom vom 5. März 2019 sowie dazugehöriges «Formular Deckungsdifferenzen», Register «Deckungsdifferenz Netz»; Tarifverfügung 2012, Rz. 158, 160, 165, 206 und 214; Verfügung der EICom 212-00004/212-00005/212-00008/212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 127 und 133). Das Konzept der EICom zur Berechnung der Deckungsdifferenzen wurde von den Gerichten bereits mehrfach gestützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 3.2 und 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.1.2 letzter Abschnitt; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.1; Verfügung 25-00070 der EICom vom 12. Dezember 2019, Rz. 186). 183 Im Übertragungsnetz deklarierten die Unternehmen ihre Kosten an die Gesuchstellerin. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre Kosten aus den vereinnahmten Entgelten aus den Tarifen (vgl. statt vieler Verfügung der EICom 212-00017 vom 20. Oktober 2016, Rz. 99). Die Ist-Erlöse 2011 und 2012 der ehemaligen ONE entsprechen daher in der Regel dem Betrag, welcher die Gesuchstellerin ihnen gestützt auf die Tarifverfügungen 2011

und 2012 ausbezahlt hat. 184 Aufgrund der unterschiedlichen Definition des Geschäftsjahres der Gesuchstellerin (Kalenderjahr) einerseits und der Verfahrensbeteiligten 1 (hydrologisches Jahr) andererseits entsprechen die Auszahlungen der Gesuchstellerin auf Basis der einzelnen Tarifverfügungen nicht eins zu eins den Erlösen eines Geschäftsjahres der Verfahrensbeteiligten 1. Die Erlöse der Verfahrensbeteiligten 1 für das Tarifjahr 2011 basieren zu einem Viertel auf den verfügbaren Netzkosten gemäss Tarifverfügung 2010 und zu drei Viertel auf den verfügbaren Netzkosten gemäss Tarifverfügung 2011 (vgl. Rz. 188). Die Erlöse der Verfahrensbeteiligten 1 für das Tarifjahr 2012 basieren zu einem Viertel auf den verfügbaren Netzkosten gemäss Tarifverfügung 2011 und zu 100 Prozent auf den verfügbaren Netzkosten gemäss Tarifverfügung 2012 (vgl. Rz. 194). Massgebend sind die tatsächlich von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 1 getätigten Auszahlungen. 32/43

185 Diese Ist-Erlöse werden den in Kapitel 13 vorstehend berechneten anrechenbaren Ist-Kosten gegenübergestellt. Bei der Differenz dieser beiden Werte handelt es sich um die Deckungsdifferenz des entsprechenden Tarifjahres. 14.2 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2011 186 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 insgesamt eine Unterdeckung in der Höhe von _ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zelle 1317). 187 Für die anrechenbaren Erlöse des Tarifjahres 2011 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 massgebend (vgl. Rz. 67 ff.). Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert für das Tarifjahr 2011 Erlöse in der Höhe von — Franken (act. 56 und 57). Sie stimmen mit der Aufstellung der Gesuchstellerin über die Beträge überein, welche die Gesuchstellerin der Verfahrensbeteiligten 1 in deren Geschäftsjahr 2010/2011 ausbezahlt hat (act. 52 und 53, Excel-Tabelle). 188 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2011 zu berücksichtigenden Erlöse ergeben sich aufgrund des hydrologischen Geschäftsjahres aus einem Viertel der von der EICom mit Tarifverfügung 2010 verfügbaren anrechenbaren Kosten und drei Viertel der von der EICom mit Tarifverfügung 2011 verfügbaren anrechenbaren Kosten. Für 2010 entspricht der Anteil der zu berücksichtigenden Erlöse einem Viertel der von der EICom mit Tarifverfügung 2010 verfügbaren anrechenbaren Kosten in der Höhe von — Franken (Tarifverfügung 2010, Tabelle 7), was für das vierte Quartal 2010 anrechenbare Erlöse von insgesamt Franken ergibt. Für 2011 entspricht der Anteil der zu berücksichtigenden Erlöse drei Viertel der von der EICom mit Tarifverfügung 2011 verfügbaren anrechenbaren Kosten in der Höhe von — Franken (Tarifverfügung 2011, Tabelle 8), was für drei Quartale von 2011 anrechenbare Erlöse von insgesamt _ Franken ergibt. Insgesamt resultieren somit basierend auf den verfügbaren anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2011 Erlöse von — Franken (vgl. nachfolgend Tabelle 13). Sie stimmen mit den deklarierten Erlösen der Verfahrensbeteiligten 1 überein (vgl. Rz. 187). 189 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2011 Kosten in der Höhe von — Franken geltend (vgl. Rz. 177 und Tabelle 13). Neben diesen Kosten macht die Verfahrensbeteiligte 1 unter «Sonstige DD» eine Unterdeckung von insgesamt _ Franken geltend (act. 57, Brief S. 4-8 und Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012» Zelle 1315). Sie setzt sich zusammen aus den zwei Dritteln der Unterdeckung 2010, welche in der Tarifverfügung 2012 verfügt und als «Saldo Folgejahre» bezeichnet wurde (CHF _, Tarifverfügung 2012, Tabelle 76, Spalte 21) zuzüglich der Verzinsung der von der Verfahrensbeteiligten 1 berechneten offenen Deckungsdifferenz für das Geschäftsjahr 2010/2011 (CHF NI abzüglich der in der Deckungsdifferenz 2009 zu viel angerechneten Kapitalkosten (CHF ; vgl. Rz. 71) abzüglich der Differenz zwischen der neu berechneten Deckungsdifferenz 2009 (CHF _) und dem tatsächlich beglichenen 1/3 der ursprünglich verfügbaren Deckungsdifferenz 2009 (CHF _)

von - Franken, welche sich aus der Korrektur der Deckungsdifferenz 2009 gemäss Schreiben der EICom vom 23. April 2012 (act. 12, vgl. auch Rz. 71) herleiten lässt. 190 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz 2011 relevanten anrechenbaren Kosten betragen — Franken (vgl. Rz. 178, Tabelle 11, Spalte 5 und Tabelle 13). Die von der Verfahrensbeteiligten 1 geltend gemachte sonstige Unterdeckung von _ Franken (vgl. Rz. 189) wird erst im Kapitel «Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen» berücksichtigt (vgl. Kap. 15 und nachfolgend Tabelle 15). 33/43

191 Die anrechenbaren Erlöse abzüglich der anrechenbaren Kosten ergibt für das Tarifjahr 2011 eine anrechenbare Unterdeckung in der Höhe von _ Franken (vgl. Tabelle 13). 2011 Position ein erreicht anrechenbar Edrä e aus Netznutzungsentgelten ÜN 1/3 aus

Deckungsdifferenzen 2009 1/3 aus Deckungsdifferenzen 2010 (bereinigt)

Weitere Erträge ÜN Total Erträge 1 Erlöse UN Kapitalkosten Betriebskosten NUV-Zinsen Total Kosten Sonstige Deckungsdifferenzen (- UD / + UD Deckungsdifferenzen UN Tabelle 13 Anrechenbare Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2011 14.3 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012 192 Die Verfahrensbeiträge 1 macht per 31. Dezember 2012 insgesamt eine Unterdeckung in der Höhe von - Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zellen C17+D17). 193 Für die anrechenbaren Erlöse des Tarifjahres 2012 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012 massgebend (vgl. Rz. 67 ff.). Die Verfahrensbeiträge 1 deklariert für diesen Zeitraum Erlöse von - Franken (act. 57, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zellen C8+D8). 194 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2012 zu berücksichtigenden Erlöse ergeben sich aufgrund des hydrologischen Geschäftsjahres aus einem Viertel der von der EICOM mit Tarifverfügung 2011 verfügbaren anrechenbaren Kosten in der Höhe von - Franken (Tarifverfügung 2011, Tabelle 8) sowie aus den für die 12 Monate des Tarifjahres 2012 gemäss Tarifverfügung 2012 verfügbaren anrechenbaren Kosten in der Höhe von - Franken. In den anrechenbaren Kosten gemäss Tarifverfügung 2012 sind jeweils ein Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010, welche im Rahmen der Tarifprüfung 2012 berechnet, verzinst und verfügt wurden, enthalten (Tarifverfügung 2012, Tabelle 8, Spalte 10 «anrechenbare Netzkosten total»). Insgesamt resultieren somit basierend auf den verfügbaren anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2012 Erlöse von - Franken (vgl. nachfolgend Tabelle 14). Sie entsprechen den effektiven Auszahlungen der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeiträge 1 (act. 53, Excel-Tabelle). Der somit in den Erlösen enthaltene Anteil der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 wird für die Berechnung der Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012 aus den Erlösen herausgerechnet. Dazu wird ein Drittel der Überdeckung 2009 in der Höhe von - Franken zu den Erlösen hinzugerechnet und ein Drittel der bereinigten Unterdeckung 2010 in der Höhe von - Franken (CHF -; vgl. Rz. 174) von den Erlösen abgezogen. Insgesamt resultieren somit anrechenbaren Erlöse für das Tarifjahr 2012 in Höhe von - Franken. Sie stimmen mit den von der Verfahrensbeiträge 1 eingereichten Erlösen überein (vgl. Rz. 193 und Tabelle 14). 34/43

195 Die Verfahrensbeiträge 1 macht für das Tarifjahr 2012 Kosten in Höhe von — Franken geltend (vgl. Rz. 179 und Tabelle 14). Neben diesen Kosten macht die Verfahrensbeiträge 1

unter «Sonstige DD» eine Unterdeckung von insgesamt — Franken geltend (act. 57, Brief S. 4-8 und Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012» Zellen C15+D15). Diese setzt sich zusammen aus der Verzinsung der von der Verfahrensbeiträge 1 berechneten offenen Deckungsdifferenzen für das Geschäftsjahr 2011/2012 von - Franken zuzüglich dem von der EICOM am 15. Dezember 2016 im Verfahren 25-00057 (act. 34) verfügbaren regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012 der Anlage 352 von — Franken, welcher gemäss der Verfahrensbeiträge 1 noch nicht von der Gesuchstellerin entschädigt wurde (act. 44, Fragebogen, Antwort auf Frage 3). 196 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz 2012 relevanten anrechenbaren Kosten betragen — Franken (vgl. Rz. 180, Tabelle 12, Spalte 5 und Tabelle 14). Die von der Verfahrensbeiträge 1 geltend gemachte Verzinsung der offenen Deckungsdifferenz 2012 von - Franken als «sonstige DD» (vgl. Rz. 195) wird in der vorliegenden Verfügung erst im Kapitel «Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen» berücksichtigt (vgl. Ziffer

15 und Ta- belle 15). Die von der Verfahrensbeteiligten 1 geforderte Abgeltung von — Franken des regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwerts per 31. Dezember 2012 der Anlage 352 aus dem Verfahren 25-00057 (vgl. Rz. 195) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auch handelt es sich dabei nicht um Netzkosten, sondern um den regulatorischen Anlagen- restwert per 31. Dezember 2012, der im Zusammenhang mit der Berechnung und Vergütung der vorliegend nicht gegenständlichen Enteignungsentschädigung steht. Dieser Betrag wird deshalb vorliegend nicht berücksichtigt. Die Verfahrensbeteiligte 2 nimmt in ihrer Stellungnah- me zum Verfügungsentwurf zur Kenntnis, dass der regulatorische Anlagenrestwert der Anlage 352 per 31.12.2012 von — Franken nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist (act. 80, Ziff. 3). 197 Die anrechenbaren Erlöse abzüglich der anrechenbaren Kosten ergibt für das Tarifjahr 2012 ei- ne anrechenbare Unterdeckung in der Höhe von _ Franken (vgl. Tabelle 14). Tabelle 14 Anrechenbare Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale) 35/43

15 Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen 15.1 Auszahlung 198 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, die die Dispositivziffern 6 und 7 seien dahingehend zu ändern, dass die durch die EICom verfügte Unterde- ckung direkt von der Verfahrensbeteiligten 2 an die Gesuchstellerin ausbezahlt werden könne (act. 76, Rz. 5 ff.). 199 Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, vor der Fusion der Netzgesellschaft mit Swiss- grid seien die Verfahren zur Ermittlung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 für die Netz- nutzung Netzebene 1 bereits hängig gewesen. Parteien in diesem Verfahren bildeten die Netz- gesellschaft und die Muttergesellschaft in ihrer Funktion als Sacheinlegerin. Mit der Fusion der Netzgesellschaft mit der Gesuchstellerin sei die Netzgesellschaft untergegangen, womit die Ge- fahr bestanden habe, dass die hängigen Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrie- ben werden. Daher sei vor der Fusion und zur Wahrung der Verfahrensrechte der Verfahrens- beteiligten 2 die Verfahrensbeteiligte 1 von der Netzgesellschaft abgespalten worden. Die Verfahrensbeteiligte 1 sei eine reine Verfahrensgesellschaft und mit minimalen Mitteln ausge- staltet. Wirtschaftlich berechtigt am Ausgang des Verfahrens sei die Verfahrensbeteiligte 2 als ehemalige Eigentümerin des auf Swissgrid überführten Übertragungsnetzes. Entsprechend würden ihr auch die aus der Überführung resultierenden Zahlungen zustehen beziehungsweise es bestehe für sie die Pflicht, diese Zahlungen zu leisten. Die Diskrepanz zwischen der forma- len Zahlungsempfängerin und der wirtschaftlich Berechtigten bestehe zudem nur bei «Share Deals», da nur in diesen Fällen die Sacheinlegerinnen ein Unbundling der Übertragungsnetztä- tigkeit gemäss Artikel 33 Absatz 1 StromVG vorgenommen haben. Bei «Asset Deals» bestehe diese Problematik nicht. In diesen Fällen gehen die Zahlungen direkt an die Sacheinlegerin als wirtschaftlich Berechtigte. Das zeige, dass der «nicht korrekte» Zahlungsfluss einzig auf die Überführung des Übertragungsnetzes mittels «Share Deal» und der damit einhergehenden Ab- spaltung der Verfahrensgesellschaft zurückzuführen sei. Die unterschiedliche Handhabung des Zahlungsflusses dürfe jedoch nicht von der Art der Überführung des Übertragungsnetzes ab- hängen. Die Zahlung des Deckungsdifferenzsaldos und der Verzinsung werde immer an die Sacheinlegerin (Verfahrensbeteiligte 2) beziehungsweise durch die Sacheinlegerin (Verfahrens- beteiligte 2) erfolgen. Diese Tatsache hätten die Verfahrensparteien auch im Sacheinlagever- trag berücksichtigt. Die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 2 als frühere Muttergesell- schaft der (ehemaligen) Netzgesellschaft hätten im Sacheinlagevertrag vereinbart, sofern die Verfahrensbeteiligte 1 oder 2 gestützt auf einen

rechtskräftigen Entscheid für ein Tarifjahr nachträglich höhere anrechenbare Kosten geltend machen könne, Swissgrid die entsprechende Differenz an die Verfahrensbeteiligte 2 weiterleite. Gleiches gelte selbstredend auch im umgekehrten Fall, also wenn die Verfahrensbeteiligte 1 oder 2 gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid eine Entschädigung an die Gesuchstellerin zu leisten habe. Die Beibehaltung der jetzigen Dispositivziffern 6 und 7 habe einen zusätzlichen Abwicklungsaufwand für die Parteien zur Folge (act. 76, Rz. 5 ff.). 200 Wie die Gesuchstellerin richtig vorbringt, fallen im vorliegenden Fall die wirtschaftliche und rechtliche Berechtigung auseinander. Die Verfahrensbeteiligte 1 ist als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Ofible Rete SA die rechtlich Berechtigte beziehungsweise die rechtlich Verpflichtete an der Deckungsdifferenzforderung (vgl. Rz. 37). Gemäss der Gesuchstellerin haben die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 2 im Sacheinlagevertrag vereinbart, dass die Gesuchstellerin eine allfällige Deckungsdifferenz direkt an die Verfahrensbeteiligte 2 weiterleitet. Beim Sacheinlagevertrag handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Verfahrensbeteiligten 2 und der Gesuchstellerin. Die Verfahrensbeteiligte 1 ist jedoch nicht Partei dieses Sacheinlagevertrags. 36/43

201 Eine Forderungsabtretung (Art. 164 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR; SR 220]) der Verfahrensbeteiligten 1 an die Verfahrensbeteiligte 2 (im Falle einer Unterdeckung) beziehungsweise eine Schuldübernahme (Art. 175 ff. OR) der Verfahrensbeteiligten 2 gegenüber der Verfahrensbeteiligten 1 (im Falle einer Überdeckung) liegt der EICom nicht vor. Nur mit einer solchen vertraglichen Regelung könnte aber die rechtliche Berechtigung der Verfahrensbeteiligten 2 an der Deckungsdifferenzforderung beziehungsweise die rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich einer Überdeckung begründet werden. Die EICom sieht daher keine rechtliche Grundlage, gestützt auf welche sie die Auszahlung der Unterdeckung an die Verfahrensbeteiligte 2 beziehungsweise eine Zahlungspflicht der Verfahrensbeteiligten 2 gegenüber der Gesuchstellerin bei einer Überdeckung begründen könnte. Das von der Gesuchstellerin vorgebrachte Argument, die Zahlungsflüsse dürften nicht von der Art der Überführung des Übertragungsnetzes abhängen, greift ebenfalls nicht: Vorliegend ist massgebend, welche Partei betreffend die festzulegende Deckungsdifferenz rechtlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist. Der Zahlungsfluss erfolgt damit immer zwischen der Gesuchstellerin und der rechtlich berechtigten/verpflichteten Partei. Die Art der Überführung haben hingegen die Parteien vertraglich untereinander vereinbart. Sie hatten und hätten die Möglichkeit, die rechtlichen Berechtigungen betreffend die Deckungsdifferenz vertraglich anders festzulegen. Entsprechende Vereinbarungen bei den «Share Deals» wurden der EICom nicht eingereicht. 202 Damit ist der Antrag der Gesuchstellerin abzuweisen. Gläubigerin beziehungsweise Schuldnerin der im vorliegenden Verfahren festzulegenden Deckungsdifferenz ist damit die Verfahrensbeteiligte 1. Den Parteien bleibt es unbenommen, die Zahlungsflüsse vertraglich anders zu regeln. 15.2 Verzinsung der Deckungsdifferenzen 203 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011

und 2012 der Verfahrensbeteiligten 1. Die Verfahrensbeteiligte 1 entstand aus einer Abspaltung von der ursprünglichen Ofible Rete SA (vgl. Rz. 36) und existiert nach wie vor. Ihr Zweck gemäss Handelsregister ist der Erwerb sowie die Durchsetzung von Forderungen und Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit Anlagen zur Übertragung

elektrischer Energie. Die Gesuchstellerin hat die vorliegend resultierende Unterdeckung daher an die Verfahrensbeteiligte 1 aus-zuzahlen. 204 In der Tarifverfügung 2012 wurden auch die Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2009 und 2010 berechnet, verzinst und verfügt (Tarifverfügung 2012, Tabellen 7A und 76). Dabei wurden Un-terdeckungen verzinst; Überdeckungen hingegen wurden ausnahmsweise nicht verzinst. Ein Drittel dieser Deckungsdifferenzen wurde dem Tarifjahr 2012 zugeordnet und der Verfahrensbeteiligten 1 über die Netzkosten des Tarifjahres 2012 von der Gesuchstellerin ausbezahlt (vgl. Rz. 194). Zwei Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 wurden als Saldo für die Folgejahre bezeichnet und kamen nicht zusammen mit den Netzkosten 2012 zur Auszahlung (Tarifverfügung 2012, Tabelle 7A, Spalte 18 und Tabelle 713, Spalte 21). 205 In der vorliegenden Verfügung werden nach der Verzinsung des Gesamtsaldos 2012 die mit dem WACC des Jahres 2012 verzinsten offenen Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 verrechnet (Tabelle 15, Zeile «2012 nach Verzinsung»). Die gemäss Schreiben vom 23. April 2012 (act. 12, vgl. auch Rz. 71) neu berechnete Deckungsdifferenz 2009 in der Höhe von _ Franken (Überdeckung) reduziert sich um den tatsächlich beglichenen 1/3 der ursprünglich verfügten Deckungsdifferenz 2009 (CHF _ Überdeckung). Die drei Monate zu viel berücksichtigten Kapitalkosten aus dem 3. Quartal 2008 werden hinzugerechnet (CHF M; vgl. Rz. 189), was insgesamt eine Überdeckung von _ Franken ergibt. Diese offene Deckungsdifferenz 2009 (in Tabelle 15 als «Saldo Folgejahre DD 2009» bezeichnet) fliesst zu-

37/43
sammen mit den offenen zwei Dritteln der Deckungsdifferenz 2010 (CHF _ Unterdeckung) in den Saldo-vortrag 2013 ein (Tabelle 15, Zeile «2012 nach Verzinsung»). 206 Die Gesuchstellerin übernahm anlässlich der Kapitalerhöhung vom 10. Dezember 2012 sämtliche Aktien der Verfahrensbeteiligten 1 von der Verfahrensbeteiligten 2 gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 29. November 2012 (vgl. Art. 22 Statuten Swissgrid, Ziff. 15). Übernommen wurden auch Deckungsdifferenzen (vgl. Geschäftsbericht 2013 der Gesuchstellerin, S. 65). Im Jahr 2013 wurden die übernommenen Anlagen neu bewertet (sog. Bewertungsanpassung 1; vgl. Geschäftsbericht 2013 der Gesuchstellerin, S. 42 und 91). 207 Die Gesuchstellerin hat die Verfahrensbeteiligte 2 sowohl für die von der EICom in der Tarifverfügung 2012 unter dem Titel «Saldo Folgejahre» verfügten 2/3 der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 (vgl. Tabelle 7A, Spalte 18 und Tabelle 713, Spalte 21 der Tarifverfügung 2012), für die nachträglich korrigierte Deckungsdifferenz 2009 (act. 12; vgl. auch Rz. 71) als auch für die provisorisch berechneten Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 bereits im Jahr 2013 entschädigt (act. 52 und 53, Excel-Tabelle DD Auszahlungen). In der gestützt auf die Bewertungsanpassung 1 von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 2 ausbezahlten Entschädigung wurde insgesamt eine Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1 in der Höhe von _ Franken berücksichtigt (act. 44, Beilage 1.1, Seite 19 sowie act. 52 und 53, Excel-Tabelle DD Auszahlungen). 208 Diesen Betrag bezahlte die Gesuchstellerin der Verfahrensbeteiligten 2 aus. Dadurch entsteht eine Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1 vor Verzinsung 2013 in der Höhe von _ Franken (offene Überdeckung 2009 in Höhe von _ Franken abzüglich 2/3 Unterdeckung 2010 in Höhe von _ Franken abzüglich vorliegend verfügte Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt Franken [Unterdeckung] zuzüglich Auszahlung der Gesuchstellerin im Jahr 2013 in Höhe von Franken; vgl. Tabelle 15). 209 Gemäss der Weisung 2/2019 der EICom vom 5. März 2019 (inkl. Anhang «Formular Deckungsdifferenzen», Register «Deckungsdifferenz Netz», Zeile 54) ist das massgebliche Referenzjahr für den anwendbaren WACC nicht das Tarifjahr, in dem die Deckungsdifferenz entstanden ist (t),

sondern jenes Jahr, in dem die Deckungsdifferenz frühestens in die Tarife eingerechnet werden kann (t+2). Diese Verzinsungsmethodik wurde vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 4; Verfügung der EICom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 193 ff.). Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Gesuchstellerin. Tabelle 15 Weiterverfolgung der Deckungsdifferenzen unter Berücksichtigung der Auszahlung der Gesuchstellerin im Jahr 2013 210 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 2/2019 der EICom vom 5. März 2019 über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr. 38/43

211 Die Berechnung der Verzinsung bis und mit dem Jahr 2019 ist in Tabelle 15 ausgewiesen. Da der WACC für das Jahr 2022 noch nicht bekannt ist, kann die Verzinsung für das Jahr 2020 vor- liegend nicht berechnet werden. Unter der Voraussetzung, dass die Gesuchstellerin der Verfah- rensbeteiligten 1 den Differenzbetrag nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2021 bezahlen wird, beträgt die von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeitragsparte 1 zu leistende Verzinsung der Deckungsdifferenzen _ Franken (vgl. Tabelle 15) zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2020, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2022 zu ermitteln ist. Falls der Differenzbetrag von der Gesuchstellerin zu einem späteren Zeitpunkt er- stattet werden sollte, hat die Verfahrensbeitragsparte 1 einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung der EICom 2/2019 vom 5. März 2019 bzw. Berechnung in Tabelle 15 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszah- lung vorangehenden Jahres). 212 Die aufgelaufene und durch die Gesuchstellerin an die Verfahrensbeitragsparte 1 zu bezahlende Verzinsung bis zum 31. Dezember 2019 in der Höhe von _ Franken führt zu einer Erhö- hung der gesamten Unterdeckung der Verfahrensbeitragsparte 1. Die Unterdeckung per Ende 2013 vor Verzinsung im Jahr 2013 in der Höhe von Franken (vgl. Rz. 208) erhöht sich aufgrund der Zinsen auf den Deckungsdifferenzen auf Franken per 31. Dezember 2019 (vgl. Tabelle 15). 213 Diese Forderung der Verfahrensbeitragsparte 1 gegenüber der Gesuchstellerin wird mit Rechts- kraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Gesuchstellerin darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. 214 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, die EICom habe in Dispositivziffer 7 auch die Nettzahlung per Ende 2019 auszuweisen, welche sich aus dem Deckungsdifferenzsaldo und der Verzinsung ergebe. Zur Begründung führt sie aus, diese Er- gänzung konkretisiere die aus der Verfügung resultierenden Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien und trage damit zur Rechtssicherheit bei (act. 76, Rz. 3 f.). 215 Die Nettzahlung per Ende 2019 wird antragsgemäss in Dispositivziffer 8 ausgewiesen. 16 Vermeidung Doppelverrechnung 216 Eine doppelte Anrechnung von Netzkosten sowohl über das Verteilnetz als auch über das Über- tragungsnetz ist nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Deckungsdifferenzen auf Netzebene 1 sind daher — falls sie bereits über das Verteilnetz oder allenfalls über die Ge- stehungskosten in die Tarife eingerechnet wurden — in künftigen Tarifjahren wieder zu kompen- sieren, sobald die Vergütung über die Gesuchstellerin erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln. 217 Die EICom behält sich in Bezug auf die

Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen. 17 Stellungnahme des Preisüberwachers 218 Die EICom hat dem Preisüberwacher den Verfügungsentwurf gestützt auf Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) sowie Artikel 3 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) zur Stellungnahme unterbreitet (act. 68). 39/43

219 Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 hat der Preisüberwacher eine Stellungnahme eingereicht (act. 69). 220 Der Preisüberwacher hält in seiner Stellungnahme zum Verfügungsentwurf fest, aus regulatorischer Sicht sei die Schaffung von Rechtssicherheit zweifelsohne zu begrüssen. Mit der Festsetzung des regulatorischen Netzwerts der Netzebene 1 schaffe die EICom die Basis für die abschliessende Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen der Gesuchstellerin und den Verfahrensbeteiligten. Es werde keine neue Beurteilungspraxis für künftige Fälle begründet. Der Preisüberwacher sehe aus diesen Gründen von einer vertieften Analyse und dem Einfordern von zusätzlichen Unterlagen ab und verzichte auf eine formelle Empfehlung gestützt auf Artikel 15 PüG (act. 69). 18 Gebühren 221 Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [Gebt/-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 222 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: 1 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend Z Franken), anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend - Franken) und Z anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend _ Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von _ Franken.

223 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs.1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom B. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat ein Gesuch um Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2011 der Netznutzung Netzebene 1 und ein Gesuch um Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2012 der Netznutzung Netzebene 1 gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen. 40/43

III Entscheid Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt: Die anrechenbaren Ist-Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2011 betragen für die Ofible Rete SA - Franken.

2. Die anrechenbaren Ist-Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2012 betragen für die Ofible Rete SA - Franken.

3. Antrag 3 (Eventualantrag) der Officine Idroelettriche di Blenio SA wird abgewiesen. 4. Die regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 der Übertragungsnetzanlagen der Ofible Rete SA betragen - Franken.

5. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2011 basierend auf den Ist-Werten 2011 beträgt für die Ofible Rete SA _ Franken (Unterdeckung). 6. Die Deckungsdifferenz für das

Tarifjahr 2012 basierend auf den Ist-Werten 2012 beträgt für die Ofible Rete SA _ Franken (Unterdeckung). 7. Der durch die Swissgrid AG an die Ofible Rete SA zu bezahlende Deckungsdifferenzsaldo be- trägt unter Berücksichtigung der im Jahr 2013 erfolgten Auszahlung durch die Swissgrid AG (vor Verzinsung 2013) Franken. B. Die durch die Swissgrid AG an die Ofible Rete SA zu bezahlende Verzinsung auf dem De- ckungsdifferenzsaldo gemäss Dispositivziffer 7 beträgt bis zum 31. Dezember 2019 _ Franken. Der durch die Swissgrid AG an die Ofible Rete SA zu bezahlende Deckungsdifferenz- saldo inkl. Zinsen beträgt per 31. Dezember 2019 _ Franken. Die Verzinsung für das Jahr 2020 und allfällige Folgejahre ist gemäss Tabelle 15 entsprechend jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung) weiterzuführen 9. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffern 7 und 8 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Ver- fügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. 10. Der Antrag der Swissgrid AG auf Zustellung des finalen Erhebungsbogens in elektronischer Form im Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung wird abgewiesen. 11. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt _ Franken. Sie wird der Swissgrid AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt. 12. Die Verfügung wird der Swissgrid AG, der Ofible Rete SA und der Officine Idroelettriche di Blenio SA mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Bern, 09.02.2021 41/43

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom Werner Luginbühl Renato Tam Präsident Geschäftsführer Versand: Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief: - Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau - Ofible Rete SA, c/o Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau - Officine Idroelettriche di Blenio SA, c/o Centrale Olivone, 6718 Olivone Beilage: - Tabellen Kopie: - Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern 42/43

IV Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Be- schwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still: a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter- schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Hän- den hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG). 43/43

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.